

Rückabwicklung (teil-)gebundener Ganztagschule (NRW)?

Beitrag von „PaPo“ vom 26. Oktober 2025 17:51

Zitat von Karl-Dieter

Sorry, aber es ist was anderes, wenn man mit 10 Jahren Mal einen Tag 1- 1,5 Stunden alleine zuhause ist, als wenn man in dem Alter jeden Tag 2-4 Stunden alleine zuhause ist.

Nicht umsonst dürfen Kinder aus den Jahrgängen 1-6 (in NRW) nur zu den im Stundenplan vorhergesehenen Zeiten nach Hause geschickt werden.

"Nicht umsonst" - ja, warum denn? Das ist keine Begründung, sondern ein Zirkelschluss, der ja bestätigt, was wir monieren: Es war vor dem *Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18. Juli 2005* ja offenbar auch kein Problem, Kinder zumindest ab der weiterführenden Schule, also im Alter von i.d.R. 10 Jahren, außerhalb der im Stundenplan vorhergesehenen Zeiten nach Hause zu schicken. Womit wird denn diese BASS 12-08 Nr. 1 ("Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht -") eigtl. begründet? Was unterscheidet 10- bis 12-Jährige ab 2005 von denjenigen in den Zeiten davor bzw. welchen Nachteil sollen die Kinder zuvor gehabt haben, der nun bereinigt wurde?

Es heißt dort *btw*, dass "Schülerinnen und Schüler [...] der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I [...] auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden [dürfen]. Über Änderungen des Stundenplans und der Öffnungszeiten der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote sind die Eltern rechtzeitig zu informieren." - mit vorheriger Informierung der Eltern ist eine Entlassung also auch vorher möglich.

P.S.:

Wir kommen vom Thema ab, BTT bitte.